

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



II-8019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10.001/168-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

3589 IAB
1992 -12- 14
zu 3595 IJ

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 11. Dezember 1992

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3595/J-NR/1992, zum Projekt Museumsquartier Messepalast, die die Abgeordneten VOGGENHUBER, Freundinnen und Freunde am 13. Oktober 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Warum ist das Bundesdenkmalamt während der rund zehn Jahre dauernden öffentlichen Diskussion über das geplante Projekt Museumsquartier Messepalast nicht von Amts wegen aktiv geworden?

Antwort:

Das Bundesdenkmalamt ist von sich aus nicht aktiv geworden, weil es nicht die Aufgabe des Bundesdenkmalamtes sein kann das, was im Denkmalschutzrecht der Parteienmaxime unterliegt, von Amts wegen aufzugreifen. Nach dem Grundsatz "Gleiches Recht für jeden" müßte ein amtswegiges Einschreiten auch bei jedem Privatprojekt eingehalten werden, was im Gesetz nicht gedeckt und zudem unrealistisch erscheint.

2. Wurde das Bundesdenkmalamt von seiten der Betreiber und Architekten in die Planung des Projektes Museumsquartier Messepalast eingebunden, wenn ja, in welcher Weise?

- 2 -

Antwort:

Das Bundesdenkmalamt war in eine "Planung" nicht eingebunden. Es hat lediglich über Anfrage der Bundesbaudirektion im Jahr 1984 allgemeine Hinweise über die Möglichkeit von Abänderungen des Komplexes Messepalast gegeben. Nach der Durchführung der ersten Stufe des Wettbewerbes, bei dem diese Auskunft ex 1984 als Vorgabe seitens der Ausschreibenden verwertet wurde, hat das Bundesdenkmalamt noch Ergänzungen im Jahre 1988 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegeben, die für die zweite Phase des Wettbewerbes dienen sollte.

3. Welche inoffiziellen Stellungnahmen, Beurteilungen und Ratschläge hat das Bundesdenkmalamt innerhalb solcher informativer Beratungen abgegeben, insbesondere zu Leseturm und Museumsbau?

Antwort:

Der ho. Amtsleiter und OR Dipl.Ing. Dr. Rizzi besichtigten im Jahre 1989 informativ und inoffiziell die in der zweiten Wettbewerbsphase verbliebenen Projekte anhand von Modellen. Hierbei wurde gesprächsweise darauf verwiesen, daß bei sechs Modellen prima vista ungleich weniger Baumasse erhalten bleibe als beim Projekt Ortner. Gleichzeitig wurde vermerkt, daß die Dimensionierung des Turmes und des für das Museum Moderner Kunst geplanten Kubus in der Proportion offenbar zu hoch und zu groß erscheine. Überdies wurde auf die Notwendigkeit der Prüfung im Anschluß an einen beim Bundesdenkmalamt zu stellenden Änderungsantrag (gem. § 5 DMSG) hingewiesen.

Späterhin kam es zu einer allgemeinen Informationsbesichtigung eines (bereits umgeplanten) großen Modells der Architekten Ortner, wobei mitgeteilt wurde, daß die Planung noch nicht

- 3 -

abgeschlossen sei: Teilnehmer der Besichtigung waren neben anderen Personen auch der ho. Amtsleiter und der Generalkonservator Univ. Doz. Dr. Bacher.

In zwei informellen Gesprächen mit Vertretern der Errichtungsgesellschaft hielt der ho. Amtsleiter fest, wenn von der Erhaltung der Sommerreitschule gesprochen werde, betreffe dies seiner Ansicht nach nicht nur das Äußere, sondern auch das Innere.

Ansonsten wurde der ho. Amtsleiter vom Architekten Laurids Ortner anhand eines (weiteren oder weiter entwickelten) Modells vom Entfallen bisher vorgesehener Bauteile (Ecke Mariahilfer Straße/Lastenstraße sowie beim Fürstenhof) informiert. Über den Turm wurde mit dem ho. Amtsleiter nicht weiter gesprochen. Zum Museumskubus wurde informativ die Frage nach dem Material und einer Gliederung gestellt, ohne eine befriedigende Antwort zu erhalten, weshalb wieder auf die nach dem DMSG notwendige Prüfung verwiesen wurde.

Bei der informellen Präsentation eines Modells, bei der OR Dr. Rizzi und OR Dr. Höhle anwesend waren, wurden seitens des Architekten bei beiden Vertretern des Bundesdenkmalamtes ausschließlich Fragen angeschnitten, die sich durch geplante Teilabbrüche von Trakten am bestehenbleibenden Baukörper ergeben könnten.

Es sei ausdrücklich aufgezeigt, daß grundsätzliche Gespräche über Veränderungen an Baudenkmalen vor dem Abschluß von Planungen von den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Bundesdenkmalamtes oftmals geführt werden, wobei jedoch vermieden wird, sich in die konkrete unmittelbare Planung einbeziehen zu lassen.

- 4 -

4. Stimmt es, daß Sie entgegen anderslautender Erklärungen dem Wiener Stadtrat Dr. Görg zugesichert haben, daß der Leseturm nicht errichtet wird?
5. Wie erklären Sie die Beteuerungen des Wiener Stadtrates Dr. Görg, Vizekanzler Erhard Busek habe ihm zugesichert, daß der "Leseturm" nicht errichtet wird bzw. ihm Minister Busek garantiert habe, daß der Turm nicht gebaut werde, so daß sich die Architekten etwas anderes einfallen lassen müßten?

Antwort:

Diese beiden Fragen beziehen sich nicht auf Gegenstände der Vollziehung und unterliegen daher nicht der parlamentarischen Interpellation (Art. 52 B-VG).

Der Bundesminister:



Beilage 1/1

BUNDESDENKMALAMT

HOFRURG · 1010 WIEN
 SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
 TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
 52 41 51, 52 41 81

Zl. 1210/84

BITTE IN DER ANTWORT DIE
 VORSTEHENDE ZAHL ANGEFÜHRT

Wien VII., Messeplatz 1
 ehem. Hofstallungen

An die
 Bundesbaudirektion Wien
 für Wien, NÖ u. Bgld.
 Kärntner Ring 9-13
 1015 Wien

Auf Grund des do. Schreibens vom 7.11.1984, GZ. 676.705/V/4/1984, betreffend den sogenannten "Messepalast", also den Komplex der ehemaligen Hofstallungen mit den seit 1921 für die Wiener Messe hinzugefügten Baulichkeiten, werden mit Bezug auf den Bauphasenplan vom 27.3.1984 des von der ARGE "B" (Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt Koss und Arch. Dipl. Ing. Johannes Peter) verfaßten "Generellen Berichtes" vom Bundesdenkmalamt folgende Feststellungen getroffen:

- 1.) Zur Bewahrung des gewachsenen Zustands sollen grundsätzlich jene Gebäude bzw. Gebäudeteile erhalten werden, die vor dem 31.12.1918 errichtet worden sind.
- 2.) Mit der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zur Veränderung von vor dem 31.12.1918 errichteten Baulichkeiten kann gerechnet werden, wenn und so weit dies aus wichtigen bautechnischen Gründen notwendig erscheint.
- 3.) Mit der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zur Veränderung des Gesamtkomplexes kann hinsichtlich der ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts bis 31.12.1918 errichteten Baulichkeiten gerechnet werden, wenn und so weit die Veränderung in höherem Maße dem öffentlichen Interesse dient, als die Belassung des gegenwärtigen Zustands.
- 4.) Mit der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zur Veränderung des Gesamtkomplexes durch Entfernung von nach dem 31.12.1918 errichteten Baulichkeiten kann in der Regel gerechnet werden.
- 5.) Allen Veränderungen des Gesamtkomplexes durch Erneuerungen, Neu-, Zu-, An- oder Umbauten sowie Gestaltung von Haus- und Grundflächen hat ein einheitliches Konzept zugrunde zu liegen.

Wien, am 4. Dezember 1984.
 Der Präsident

Sailer

Beilage/2

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
 SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
 TELEFON 32 53 21, 32 53 22
 32 41 51, 32 41 81

NEUE TELEFONNUMMER:
 53 4 15 · 0 oder DW

Wickenburggasse 26

1989 -07- 2 6

eingel.

BITTE IN DER ANTWORT DIE
 VORSTEHENDE SAHL ANZUFÜHREN

Erläuterungen zu den Feststellungen des BDA vom 4.12.1984,
 Zl.12.100/84, Wien VII, Messeplatz 1, ehem. Hofstallungen:
 ad 1)

Diese Forderung gründet sich auf der gleichermaßen geschicht-
 lichen wie künstlerischen und kulturellen Bedeutung des in
 Jahrhunderten gewachsenen Bautenkomplexes der ehemaligen
 kaiserlichen Hofstallungen. Die auf Johann Bernhard Fischer
 v. Erlach zurückgehende Hauptfront bildet die unveränderbare
 Hintergrundkulisse des als Torso überkommenen Kaiserforums,
 eine Unveränderbarkeit, die auch Gottfried Semper akzeptiert
 hat. Auch den in der Folge nach dem ursprünglichen Konzept
 Fischers hinzugefügten Trakten, die zwar optisch weniger
 ins Gewicht fallen, kommt als Teilen des immer als Ganzen
zu sehenden historischen Komplexes dieselbe Bedeutung zu.

ad 2)

Bei den Veränderungen aus bautechnischen Gründen wird es
 sich um unabdingbare Sanierungsmaßnahmen, wie Trockenlegung,
 Auswechslung schadhaften Mauerwerks, udgl. und um eine
 Umstrukturierung des Inneren im Zusammenhang mit der neuen
 Funktion (Brandschutz, sonstige Sicherheitsmaßnahmen,
 Beleuchtung, Klimatisierung etc.) handeln.

ad 3)

Umbau oder Erweiterung der in den letzten Jahren der Monarchie
 errichteten Baulichkeiten ist nur unter der ausdrücklichen
 Voraussetzung, daß diesen Veränderungen ein höheres öffentliches

./.

- 2 -

Interesse zukommt als die Erhaltung des überkommenen Zustandes möglich, jedenfalls aber aufgrund der Tatsache, daß diese spätesten Zubauten naturgemäß von geringerer Bedeutung sind. Hierunter fallen z.B. die damals hinzugefügten Remisen für die Hofautodroschken. Unberührt müßte dabei die äußere Erscheinung bleiben, auch in ihrer Höhererstreckung. Bei der Interessensabwägung werden die denkmalpflegerischen Aspekte mit den **v i t a l e n** Interessen der im Gebäude unterzubringenden Bundessammlungen abzustimmen sein.

ad 4)

Die nach der seinerzeitigen Umwandlung der Hofstallungen in den "Messepalast" errichteten Zubauten und vorgenommenen Adaptierungen sind als zweckgebundene, anspruchslose, ihrer Natur nach "provisorische" Hinzufügungen zu betrachten. Ihre Entfernung wird in der Regel eine Verbesserung der Gesamterscheinung bewirken. Selbstverständlich können diese Baulichkeiten bei gegebener Verwendbarkeit entsprechend hergerichtet, fortbestehen.

ad 5)

Wenngleich die Hofstallungen in ihrem heutigen Zustand als ein durch mehrere, stilistisch verschieden orientierte Perioden gewachsenes Denkmal zu betrachten sind, so sind doch alle Veränderungen des Komplexes, ob Umbau oder Zubau, vom gleichbleibenden Zweck, der Verwendung des Komplexes als repräsentativer Großstall bestimmt worden. Demgemäß soll auch die nun angestrebte Umwandlung dieses Kulturdenkmals nach einem einheitlichen Konzept mit Blick auf die historische Gestalt erfolgen.

Z1.888/5/88

- 2 -

4. Baulichkeiten im Bereich des sogenannten Bauhofes (der gegen den Fürstenhof gelegene Zwischentrakt ist zu erhalten).
5. Die ebenerdigen Baulichkeiten im Klosterhof.
6. Die Halleneinbauten in den Zwischenhöfen beiderseits des großen Mittelhofes. Eingriffe in den Anschlußbereich an die umgrenzenden Trakte sind nur soweit möglich, als dabei Baukörperform und Erscheinungsbild zu Fürsten-, Staatsrat- und großem Mittelhof nicht verändert werden.
7. Verschiedene hofseitige Erweiterungen der bestehenden Haupttrakte (Zu- und Anbauten im Bereich von Fürsten-, Staatsrat- und großem Mittelhof).

Beilage

Wien, am 13. Juni 1988

Der Präsident:


Sailer

